

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Juni 1981	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 81	Neufassung des Gesetzes über Volkshochschulen GVBl. II 73-2	198
5. 6. 81	Neufassung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) GVBl. II 73-8	200
11. 6. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Ändert GVBl. II 320-29	202
11. 6. 81	Elfte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-88	203
26. 5. 81	Siebente Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes GVBl. II 361-83	203
—	Berichtigung Ändert GVBl. II 54-7	204

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Volkshochschulen*)

Vom 21. Mai 1981

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Volkshochschulen vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 138) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341) in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 21. Mai 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 73-2

Gesetz
über Volkshochschulen
in der Fassung vom 21. Mai 1981

§ 1

Aufgaben der Volkshochschulen

Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren haben die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Volkshochschulen sind Einrichtungen von überwiegend örtlicher oder regionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit insbesondere in Form von Kursen (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Lehrgänge) durchführen.

(2) Heimvolkshochschulen sind Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit in Form von Kursen mit geschlossenem Teilnehmerkreis und internatsmäßiger Betreuung durchführen.

(3) Bildungszentren sind Einrichtungen mehrerer Volkshochschulen zur Durchführung überregionaler Bildungsaufgaben.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über Volkshochschulen auch auf Heimvolkshochschulen und Bildungszentren Anwendung.

§ 3

Grundsätze der Volkshochschularbeit

(1) Volkshochschulen sind jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.

(2) Für die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben haben die Volkshochschulen fachlich geeignete Mitarbeiter zu verpflichten. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen sind hauptamtlich zu leiten. Die hauptamtlichen Kräfte müssen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.

(3) Die Bildungsarbeit der Volkshochschulen ist planmäßig zu gestalten und kontinuierlich zu vollziehen.

(4) Die Träger der Volkshochschulen erlassen eine Satzung. Die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertreter des öffent-

lichen Lebens und der gesellschaftlichen Bereiche in der Volkshochschule, insbesondere der Kirchen, der Gewerkschaften und der Wirtschaft, ist vorzusehen.

(5) Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 und der vorstehenden Grundsätze ist das Recht auf freie Wahl der Leiter und Mitarbeiter sowie auf selbständige Lehrplangestaltung gewährleistet.

§ 4

Träger der Volkshochschulen

(1) Träger der Volkshochschulen sind die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder Vereinigungen nach § 5 Abs. 2 und 3.

(2) Träger der Heimvolkshochschulen sind Vereinigungen und Verbände, an denen das Land, der Hessische Volkshochschulverband und Träger von Volkshochschulen beteiligt sind.

(3) Träger der Bildungszentren sind Verbände mehrerer Träger von Volkshochschulen.

(4) Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sind Teile des öffentlichen Bildungswesens.

§ 5

Kommunale Pflichtaufgaben

(1) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet eine Volkshochschule als Organisationseinheit eigener Art, als selbständige kommunale Anstalt oder als Amt zu errichten und zu unterhalten.

(2) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können die Verpflichtung nach Abs. 1 auch dadurch erfüllen, daß sie eine juristische Person des Privatrechts, bei der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen, beauftragen und sie durch finanzielle Unterstützung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben nach diesem Gesetz sachgerecht wahrzunehmen.

(3) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können untereinander zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1978 (GVBl. I S. 420), schließen.

§ 6

Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 70 v. H., den Trägern von Heimvolkshochschulen nach § 4 Abs. 2 bis zur vollen Höhe der nach Abs. 3 anerkannten Kosten des hauptamtlichen oder hauptberuflichen Personals (Leiter/Direktor, pädagogische Mitarbeiter/Studienleiter, sonstige Mitarbeiter).

(2) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 30 v. H. der notwendigen Aufwendungen für die nach Abs. 3 anerkannten Kurse.

(3) Der Kultusminister erläßt nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung Richtlinien über Stellenrahmen und Bemessungsgrundlagen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit, bei Internaten der Heimvolkshochschulen auch den Umfang des Wirtschaftsbetriebes berücksichtigen und den Verwendungsnachweis regeln.

(4) Auf Antrag des Hessischen Volkshochschulverbandes und nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung kann der Kultusminister Zuschüsse nach Abs. 1 bis zur vollen Höhe der anerkannten Aufwendungen unter Kürzung oder Wegfall der Zuschüsse nach Abs. 2 gewähren oder die Vomhundertsätze in Abs. 1 und 2 verändern.

§ 7

Sonstige Zuschüsse

(1) Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze den Trägern von Volkshochschulen sowie den mit diesen verbundenen Arbeitsgemeinschaften und Organisationen nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten, insbesondere für

1. die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Arbeitsräumen,
2. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
3. die Fortbildung der Mitarbeiter,
4. die Durchführung von Sonderveranstaltungen,

5. die Veranstaltung von Internatslehrgängen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist, daß die zuständigen Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

§ 8

Zuschüsse an die Landesorganisation der Volkshochschulen

Der Hessische Volkshochschulverband als die Landesorganisation der Träger der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen erhält im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel Zuschüsse bis zur vollen Höhe der anerkannten Sach- und Personalkosten. Das gleiche gilt für die mit ihm verbundenen Landesarbeitsgemeinschaften.

§ 9

Übergangsvorschrift
(gegenstandslos)

§ 10

Sonstige Träger der Erwachsenenbildung

Das Recht des Landes oder sonstiger Rechtsträger, Bildungseinrichtungen zu errichten und zu unterhalten, die nicht Volkshochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind, bleibt unberührt. Das Nähere sowie die finanzielle Förderung der sonstigen Träger richten sich nach einem eigenen Gesetz.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk
(vollzogen)

§ 12

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Inkrafttreten*)

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1970 in Kraft.

(2) (gegenstandslos)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 1970.

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen
Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz)*)

Vom 5. Juni 1981

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 508) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) in der vom 23. Dezember 1980 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 5. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 73-8

Gesetz
zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung
(Jugendbildungsförderungsgesetz)
in der Fassung vom 5. Juni 1981

§ 1

Inhalt und Aufgaben der
außerschulischen Jugendbildung

(1) Der Inhalt der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.

(2) Zielsetzung der außerschulischen Jugendbildung ist es, die Jugendlichen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen. Dazu haben die Veranstalter der außerschulischen Jugendbildung die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen Möglichkeiten zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Die Bildungsangebote richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres.

§ 2

Träger der außerschulischen
Jugendbildung

(1) Träger der außerschulischen Jugendbildung, die im Sinne dieses Gesetzes gefördert werden, sind:

1. Landkreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt,

2. Jugendverbände auf Landesebene,
3. Zusammenschlüsse der unter 1. und 2. genannten Träger.

(2) Die Unabhängigkeit der Träger der außerschulischen Jugendbildung in Zielsetzung, Gestaltung ihrer Aufgaben und in ihrer demokratischen Selbstverwaltung wird gewährleistet, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

Voraussetzung für die Förderung

(1) Jugendverbände werden vom Land nur gefördert, wenn sie

1. vom Land Hessen als förderungswürdig anerkannt sind,
2. jedermann offenstehen und im Rahmen der Zielsetzung und Satzung der Träger die Teilnahme freistellen,
3. eine angemessene Mitbestimmung der Jugendlichen sicherstellen.

(2) Landkreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt werden vom Land Hessen nur gefördert, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung führen. Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Sozialministers bestimmt.

(4) Landkreise, Städte und Gemeinden sollten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Träger der außerschulischen Jugendbildungsarbeit in ihrem Bereich finanziell zusätzlich zu den Zuwendungen des Landes unterstützen.

§ 4

Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Trägern auf Antrag Zuwendungen in Höhe von 80 % der Personalkosten der Referenten für Jugendbildung (Jugendbildungsreferenten) im Sinne dieses Gesetzes sowie in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Jugendbildungsreferenten entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Das Land gewährt den Trägern auf Antrag Zuwendungen in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der notwendigen Aufwendungen für nach Abs. 3 anerkannte Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare sowie für Modellprojekte zur Erprobung und Entwicklung neuer Methoden der außerschulischen Jugendbildung.

(3) Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen nach Abs. 1 und 2 bilden die vom Sozialminister durch Erlaß festgelegten Stellenschlüssel und Bemessungsgrundlagen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit zu berücksichtigen haben.

(4) Die Vomhundertsätze nach Abs. 1 und 2 werden jährlich im Rahmen der Haushaltsgesetze vom Landtag festgelegt.

§ 5

Finanzierung

(1) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach § 4 stellt das Land Hessen im Haushaltsjahr 1981 6 650 000,— Deutsche Mark zur Verfügung. Der Umfang der Förderung vom Haushaltsjahr 1982 an richtet sich nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplanes des Landes.

(2) Reichen die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes Hessen nach § 4 nicht aus, so ist der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 entsprechend zu kürzen.

§ 6

Förderung anderer Träger

Das Land kann auch Trägern, die nicht unter den § 2 dieses Gesetzes fallen, für ihre Bildungsarbeit Zuwendungen gewähren, soweit sie landesweit tätig sind und sofern ein Anhörungsverfahren nach § 9 stattgefunden hat.

§ 7

Sonstige Zuwendungen

Die über dieses Gesetz hinausgehenden Zuwendungen an die in den §§ 2

und 6 genannten Träger durch den Landesjugendplan werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Landeskuratorium für Jugendbildung

(1) Es wird ein Landeskuratorium für Jugendbildung beim Sozialminister errichtet. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Sozialminister auf vier Jahre berufen.

(2) Dem Landeskuratorium gehören an als stimmberechtigte Mitglieder

1. drei Vertreter der hessischen Jugendverbände,
2. drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
3. vier Mitglieder, die vom Sozialminister benannt werden,
4. je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Parteien.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

Ihm gehören außerdem als beratende Mitglieder an je ein Vertreter

1. jeder staatlichen Jugendbildungsstätte des Landes Hessen,
2. des Landesjugendamtes Hessen,
3. der Landeszentrale für politische Bildung,
4. der Arbeitsgemeinschaft hessischer Jugendämter,
5. des Kultusministers.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 werden vom Hessischen Jugendring, die nach Abs. 2 Nr. 2 von den genannten Verbänden, die nach Abs. 2 Nr. 4 von den Parteien vorgeschlagen und vom Sozialminister berufen.

(4) Das Landeskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Sozialministers bedarf.

§ 9

Aufgaben des Landeskuratoriums

(1) Das Landeskuratorium fördert die außerschulische Jugendbildung durch Gutachten, Untersuchungen und Empfehlungen und berät den Sozialminister in grundsätzlichen Fragen der Jugendbildung und ihrer Finanzierung. Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium diesem weitere Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung übertragen.

(2) Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern gemäß §§ 2 und 3 sowie über die Förderung anderer Träger gemäß § 6 dieses Gesetzes und über die Festlegung der Stellenschlüssel und Bemessungsgrundlagen gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes entscheidet der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium.

(3) Das Landeskuratorium ist vor Er-
laß von Ausführungsvorschriften zu die-
sem Gesetz anzuhören.

§ 10

Beurlaubung und Nebentätigkeit

(1) Beamte des Landes oder einer der
Aufsicht des Landes unterstehenden Kör-
perschaft, Anstalt oder Stiftung des öf-
fentlichen Rechts können unter Fortfall
der Dienstbezüge zum Dienst bei einem
der in den §§ 2 und 6 genannten Träger
beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll
insgesamt sechs Jahre nicht überschrei-
ten. Die Beurlaubung dient öffentlichen
Belangen im Sinne des Beamtenrechts.

(2) Soweit die Tätigkeit eines Beam-
ten bei einem der in den §§ 2 und 6 ge-
nannten Träger eine genehmigungspflich-
tige Nebentätigkeit ist, darf die Geneh-
migung nur versagt werden, wenn die
Tätigkeit dienstliche Interessen beein-
trächtigt.

(3) Beamte, die nebenberuflich als
ständige Mitarbeiter bei einem der in
den §§ 2 und 6 genannten Träger tätig
sind, sollen in angemessenem Umfang
zur Teilnahme an Aus- und Fortbil-
dungsveranstaltungen unter Belassung
ihrer Dienstbezüge beurlaubt werden.

§ 11

Ausführung des Gesetzes

Der Sozialminister erläßt die zur Aus-
führung dieses Gesetzes erforderlichen
Rechtsverordnungen und Verwaltungsvor-
schriften.

§ 12

Inkrafttreten*)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975
in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Ge-
setzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juni
1974.

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen*)

Vom 11. Juni 1981

Auf Grund des § 95 Nr. 1 des Hessi-
schen Beamtengesetzes in der Fassung
vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I
S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom
3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), wird ver-
ordnet:

Artikel 1

§ 4 a der Verordnung über den Mut-
terschutz für Beamtinnen vom 21. April
1967 (GVBl. I S. 85), geändert durch Ver-
ordnung vom 25. Juni 1979 (GVBl. I
S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende
Fassung:

„Hat der Dienstherr für die Zeit des
Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft
eingestellt und ist das Beschäftigungs-
verhältnis mit dieser Ersatzkraft über
die drei Wochen des Satz 1 hinaus
vereinbart, so endet der Mutter-
schaftsurlaub mit der Auflösung die-
ses Beschäftigungsverhältnisses, spä-
testens an dem Tag, an dem das Kind
sechs Monate alt geworden wäre.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend,
wenn das Kind während der in Abs. 2
genannten Frist von vier Wochen
stirbt.“

2. Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Zeit des Mutterschafts-
urlaubs werden die um die gesetzli-
chen Abzüge verminderten Dienst-
und Anwärterbezüge bis zu einem
Höchstbetrag von monatlich sieben-
hundertfünfzig Deutsche Mark als
Mutterschaftsgeld weitergewährt.“

3. Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Der Beamtin werden für die
Zeit des Mutterschaftsurlaubs die Bei-
träge für ihre Krankenversicherung
bis zu monatlich sechzig Deutsche
Mark erstattet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 320-29

**Elfte Verordnung
zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 11. Juni 1981

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Darmstadt wird in den für die Gutenbergschule, Haupt- und Realschule, und die Ludwig-Schwamb-Schule, Grund- und Hauptschule, für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe ab 1. August 1982 eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-88

**Siebente Hessische Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung
der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)**

Vom 26. Mai 1981

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Gemeinde Bischoffen im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Bischoffen, Lahn-Dill-Kreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen — Außenstelle Dillenburg — übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Dieland“, Gemarkung Bischoffen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu besitzigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 1981

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-83

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX : Gebühr bezahlt</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg- leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,— DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 1,20 DM ein- schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand- kosten.</p>
--	---

Berichtigung

**Betreff: Gesetz über die Neuordnung des
öffentlichen Bank- und Sparkas-
senwesens in der Fassung vom
2. Januar 1976 (GVBl. I S. 17,
32)*)**

Das Gesetz über die Neuordnung des
öffentlichen Bank- und Sparkassenwe-
sens in der Fassung vom 2. Januar 1976
(GVBl. I S. 17, 32) wird wie folgt be-
richtetigt:

In § 19 muß es anstatt „1. Juli 1953“
heißen „1. Juni 1953“.

*) Andert GVBl. II 54-7